

Anlassbezogener Hygieneplan¹ für Angebote der Jugendabteilungen in Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Bremen zur Bekämpfung und Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 06. Juli 2020

Bereits seit einigen Wochen hat die Bekämpfung und Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 oberste Priorität. Weiterhin wird das Ziel verfolgt, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Coronavirus über respiratorische Sekrete übertragbar (Tröpfcheninfektion). Eine indirekte Übertragung über die Hände oder kontaminierte Oberflächen lässt sich nicht ausschließen. Dementsprechend soll bei der Wiederaufnahme des Betriebs der o.g. Einrichtungen besonders darauf geachtet werden, dass Kontakte nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränkt bleiben. Einbezogene sind zu verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen. Betreuer*innen und Kameraden*innen sollen darauf hinwirken, dass die Hygienemaßnahmen auch von den Teilnehmer*innen umgesetzt werden. Themen wie Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflektion des derzeitigen Infektionsgeschehens sollen durch mündliche Unterweisungen und bei Bedarf durch die Aushändigung von schriftlichen Informationen im Vorwege der Durchführung der Lehrveranstaltungen, Maßnahmen oder sonstiger durch die jeweilige Einrichtung angebotener Aktivitäten vermittelt werden. Für die Wiederaufnahme des Betriebs der o.g. Einrichtungen ist unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI)² von den jeweiligen Einrichtungen diese Handreichung zu verwenden. Insbesondere der Abschnitt „Aspekte des Infektionsschutzes“ des RKI soll bei Betrieb der o.g. Einrichtungen verstärkt berücksichtigt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweils gültigen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung)³.

1. Persönliche Hygienemaßnahmen

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle am Dienst Beteiligten des jeweiligen Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Bremen selbst verantwortlich. Die Teilnehmer*innen erhalten eine Unterweisung über die Hygienemaßnahmen durch die Jugendleiter*innen. Es wird zusätzlich empfohlen, entsprechende Informationen zu den Hygienemaßnahmen z.B. auf einer Internetplattform

¹ Handreichung für außerschulische Bildungseinrichtungen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Wiederaufnahme von Maßnahmen der außerschulischen Bildungseinrichtungen unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARSCoV-2 (Stand: 18.05.2020)
<https://www.ljrsh.de/assets/Uploads/Handreichung-Infektionsschutz-und-Hygienemassnahmen-Stand-18.-Mai-2020.pdf>

² Epidemiologisches Bulletin, 19/2020, Wiedereröffnung von Bildungseinrichtungen – Überlegungen, Entscheidungsgrundlagen und Voraussetzungen
<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/>

³ https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.151417.de

bereitzustellen oder durch eine Zusendung schon vorab zur Verfügung zu stellen. Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Handhygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen. Folgende Punkte sollen bei Wiederaufnahme des Betriebs der o.g. Einrichtungen beachtet werden:

Abstand

Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Hiervon können ausgenommen sein, z.B. medizinische Notfälle oder ähnliches. Wo immer möglich, ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Hygiene

Es findet eine regelmäßige Handhygiene durch Händewaschen oder ggf. auch durch Händedesinfektion statt, z.B. beim Betreten der jeweiligen Einrichtung, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Handläufen und Griffen usw. Das Händewaschen ist hierbei als wichtigere Maßnahme zu sehen.

Monitoring und Dokumentation

Die Einrichtung unterrichtet die Teilnehmer*innen vor erstmaligem Beginn der Maßnahme über mögliche Risiken im Zusammenhang mit Erkältungssymptomen und sonstigen gesundheitlichen Einschränkungen. Es soll empfohlen werden, bei Vorliegen von Erkältungssymptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten können oder gesundheitlicher Einschränkung, die das persönliche Risiko im Falle einer Infektion erhöhen, von einer Präsenzteilnahme abzusehen. Zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung wird dokumentiert, welche Personen sich an welchem Tag und zu welcher Zeit zur Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen oder sonstiger durch die Einrichtung angebotenen Maßnahme in der Einrichtung befanden. Diese Angaben werden für einen Zeitraum von maximal sechs Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Umgang mit erkrankten Personen

Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am Präsenzbetrieb der jeweiligen Einrichtung nur nach einer ärztlichen Abklärung der Symptome teilnehmen.

Mund-Nasen-Bedeckung

Es besteht in den genannten Einrichtungen keine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Ist die Einhaltung des Mindestabstands allerdings nicht sicher möglich ist eine Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen, außer es handelt sich um Personen, die aufgrund körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen nachweislich keine MNB tragen können.⁴ Dies gilt vor allem in Bereichen der jeweiligen Einrichtung, die

⁴ Weitere Hinweise zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_MNB.pdf?__blob=publicationFile

von allen am Betrieb der Einrichtung beteiligten Personen benutzt werden, z.B. in Fluren, Sanitäreinrichtungen, auf Parkplätzen usw. Das Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung konkretisiert u.a. die unter Absatz 1. beschriebenen Regeln der persönlichen Hygienemaßnahmen.

2. Anforderungen an unmittelbar am Betrieb der jeweiligen Einrichtung beteiligte Personen

Auf außerschulischen Bildungseinrichtungen finden die Vorschriften der jeweils gültigen Coronaverordnung Anwendung. Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Betrieb der jeweiligen Einrichtung, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden. Die jeweiligen Einrichtungen prüfen, inwiefern das folgende genannte Vorgehen auf Betreuungspersonal der Einrichtungen übertragen werden kann. Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Besuch der jeweiligen Einrichtung unmittelbar abzubrechen.

2.1 Leitung der jeweiligen Einrichtung

Die Leitung der jeweiligen Einrichtung (**hier**: Wehrführung) ist in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieses Hygieneplans hinzuwirken. Die Leitung der jeweiligen Einrichtung stellt sicher, dass auf dem Gelände keine Gruppen gebildet und wo immer möglich, die Mindestabstände eingehalten werden. Zudem sind die Wehrführungen verantwortlich, Verstöße gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln zu unterbinden.

2.2 Jugendleiter*innen

Jugendleiter*innen wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Teilnehmer*innen der jeweiligen Einrichtung hin. Die Anwesenheit der Teilnehmer*innen wird durch die jeweiligen Jugendleiter*innen dokumentiert. Ansammlungen und Missachtung der Abstandsregelungen, insbesondere in Pausen, werden umgehend unterbunden. Es wird dafür Sorge getragen, die Missachtung der Hygienemaßnahmen, beispielsweise durch geeignete Hinweise, zu vermeiden. Sämtliche Jugendleiter*innen wirken an der Sicherstellung des Betriebs der jeweiligen Einrichtung mit. Aufgrund einer Risikoeinschätzung nachweislich vorbelastete Personen sollen grundsätzlich nicht teilnehmen. Dies gilt ebenso für Personen, die gemeinsam mit Angehörigen in einem Haushalt leben und diese an einer relevanten Vorerkrankung leiden. Für die Risikoeinschätzung können grundsätzlich die Hinweise des Robert Koch-Instituts herangezogen werden.⁵ Für die behördliche Praxis der Würdigung besonderer Risiken bedeutet dies insbesondere, dass die dort genannten Vorerkrankungen (z.B. Herz-/Kreislaufkrankungen, Diabetes, Immunschwäche), nicht aber allein das Lebensalter entscheidungsrelevant sind.

⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

2.3 Jugendliche und Kinder, die die Leistungen der jeweiligen Einrichtung in Anspruch nehmen

Aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastete Teilnehmer*innen, die die Leistungen der jeweiligen Einrichtung in Anspruch nehmen, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, sollen – soweit dies möglich ist - auf alternative Durchführungswege, wie beispielsweise Online- oder Telefon-Veranstaltungen zurückgreifen. Eine Teilnahme an Präsenzveranstaltungen erfolgt eigenverantwortlich. Seitens der jeweiligen Einrichtung können individuelle Lösungen entwickelt werden. Dies gilt auch für Teilnehmer*innen, die die Leistungen der jeweiligen Einrichtung in Anspruch nehmen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastet sind.

3. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Gebäude der jeweiligen Einrichtung: Veranstaltungs-, Beratungs- und Verwaltungsräume, Büros, Flure und sonstige Räume. Das Raummanagement ist erheblich von den Begebenheiten vor Ort abhängig und soll auf die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung angepasst werden.

Zur Einhaltung der Abstandregel sollen Tische und Sitzgelegenheiten in den Räumen so weit auseinandergestellt werden, dass ein Abstand zwischen Personen von mindestens 1,5 m gewahrt werden kann.

Ausbildungszeiten sollten entzerrt bzw. gestaffelt werden, Gruppengrößen müssen ggfs. je nach Räumlichkeiten reduziert und feste Teams gebildet werden. Ggf. könnte der Abstand durch freibleibende Werkstatt- und Arbeitsplätze gewährt werden.

In den Innenräumen empfiehlt sich mehrmals tägliche Querlüftung bzw. Stoßlüftung. Wenn keine Lüftung möglich ist, sollte der jeweilige Raum für Präsenzveranstaltungen nicht genutzt werden.

Die Räumlichkeiten sollen täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln qualifiziert gereinigt werden. Dies gilt insbesondere für häufig berührte Gegenstände wie z.B. Tische, Türklinken und Handläufe.

In Veranstaltungsräumen, Praxisräumen und Ausbildungswerkstätten sollen Hinweisschilder (**hier**: Ausdrucke) der BzGA⁶ zum Infektionsschutz ausgehängt werden, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Handhygiene, Abstandsregelungen sowie Husten- und Niesetikette informieren.

⁶ <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>

Für Räume und einzelne Veranstaltungen ist die Begrenzung der Personenanzahl auf die räumlichen Kapazitäten abzustellen.

4. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Pausen und in den Präsenzeinheiten

Die Organisation der Präsenzveranstaltungen und der Pausenaktivitäten unterliegen ebenfalls den allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes. Folgende Punkte sind bei Wiederaufnahme des Betriebs der Einrichtungen für die Präsenzeinheiten und die Pausen zu beachten:

Auch in den Pausen sollte kein körperlicher Kontakt stattfinden. Durch Pausenzeiten, die zeitlich versetzt sind, können Ansammlungen und hohe Frequentierung von bestimmten Gebäudebereichen (z.B. Flure und Sanitäranlagen) vermieden werden.

Partner- und Gruppenarbeiten sollen nur unter Beachtung der Abstandsregeln stattfinden.

Unterrichtsmaterialien, wie beispielsweise Fachlektüre oder Computerarbeitsplätze, sollen während der Veranstaltungen nicht unter den Teilnehmer*innen ausgetauscht werden. Nach Verwendung sind der jeweiligen Einrichtung zugehörige Unterrichtsmaterialien entsprechend zu desinfizieren und zu reinigen.

Handwerkszeuge/Arbeitsmittel sollen nach Möglichkeit personenbezogen verwendet werden, das Tragen von Schutzhandschuhen ist sinnvoll, wenn dadurch keine entstehenden Gefahren ausgehen. Beim Gebrauch der Handwerkszeuge ist eine Reinigung erforderlich, bevor die/der nächste Teilnehmende das Werkzeug benutzt.

Räume sollen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung vorbereitet werden. So sollen Arbeitsmaterialien wie beispielsweise Arbeitsblätter o.ä. bereits vor der jeweiligen Veranstaltung auf den Plätzen ausgelegt werden. Bei der Austeilung der Materialien ist darauf zu achten, dass ein direkter Kontakt mit diesen, zum Beispiel durch das Tragen von Handschuhen, vermieden wird.

Ist die Einhaltung der Abstandsregeln im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung nicht möglich, sollen diese Inhalte nicht Gegenstand von Präsenzveranstaltungen sein, sondern – nach Möglichkeit - durch geeignete Ersatzformate ersetzt werden.

5. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen

Sanitäranlagen sollen regelmäßig gereinigt werden. Seife, Papiertücher, Abwurfbehälter und ggf. Desinfektionsmittel müssen ausreichend zur Verfügung stehen. Wiederverwendbare Trockentücher sollen nicht verwendet werden. Beim Betreten der Sanitäranlagen ist das

Einhalten von Abständen besonders wichtig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen sollen gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt werden.

6. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen

Laufwege und Wartebereiche sind erheblich von der baulichen Strukturierung des jeweiligen Gebäudes abhängig. Die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung sollen an die Situation in der jeweiligen Einrichtung angepasst werden. Die folgende Auflistung enthält Beispiele von Maßnahmen, die geeignet sind, die Abstandsregeln zu verdeutlichen.

Laufwege sollen klar gekennzeichnet sein (z.B. durch rotweißes Flatterband)

Einrichtung eines „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen

Ggf. ausgewiesene „Einbahnstraßen-Regelungen“

7. Sonstiges

Die Wehrführungen haben vor der Wiedereröffnung für die Jugendabteilungen das bestehende Hygienekonzept um die voranstehenden Hinweise entsprechend zu ergänzen und durchzuführen.